

S a t z u n g

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger/-innen in der Fassung vom 01.05.2020

§ 1

- (1) Die Kreisräte/-rätinnen erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 € je Monat zuzüglich einer Technikpauschale i. H. v. 20,00 €.
- (2) Die Kreisräte/-rätinnen erhalten für jede Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses, an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung i. H. v. 70,00 €. Mehrere Sitzungen von verschiedenen Ausschüssen an einem Tag gelten als jeweils selbstständige Sitzungen.
Dies gilt auch für die Teilnahme an sonstigen notwendigen Sitzungen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen. Die Notwendigkeit der Teilnahme und der daraus folgende Entschädigungsanspruch werden durch den Landrat im Einladungsschreiben ausdrücklich festgelegt. Veranstaltungen, die repräsentativen oder Informationszwecken dienen, können nicht entschädigt werden.
- (3) Die Kreisräte/-rätinnen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung (Fahrtkostenentschädigung für dienstlich anerkannte Kraftfahrzeuge). Die Entschädigung steht höchstens für die notwendige Reise vom Wohnort zum Ort der Sitzungen und zurück zu.
- (4) Den Kreisräten/-rätinnen wird der durch die notwendige Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen oder anderen Veranstaltungen entstehende Verdienstausschlag wie folgt ersetzt:
 - a) Arbeitnehmer erhalten auf Antrag Ersatz für den durch die Teilnahme an den Sitzungen u. ä. entgangenen Teil des Gehalts oder Lohnes. Der Betrag des entgangenen Gehalts oder Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
Verzichten Arbeitnehmer auf o.g. Lohnersatzleistungen wegen Inanspruchnahme von Über- bzw. Mehrarbeitsstunden, erhalten sie auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung i. H. v. 13,50 € je Stunde Sitzungsdauer.
 - b) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen u. ä. entstehenden Zeitversäumnisse auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung i. H. v. 13,50 € je Stunde Sitzungsdauer.
 - c) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Buchst. a) oder b) haben, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 13,50 € je Stunde Sitzungsdauer. Diese Regelung gilt insbesondere für haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig bzw. mit nicht mehr als der Hälfte der regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind. Ausgeschlossen sind Personen, die nicht

(mehr) im Berufsleben stehen, und die auch nicht im häuslichen Bereich tätig sind. Tätig werden im häuslichen Bereich ist nur anzunehmen, wenn dabei dritte Personen versorgt werden.

- d) Die Entschädigungen nach Buchst. b) und c) werden an den Wochentagen Montag bis Samstag und innerhalb der Tageszeit von 08.00 bis 18.00 Uhr gewährt.

Zur Sitzungsdauer zählt dabei je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet.

- (5) Für die Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 2

Die Entschädigung der weiteren Stellvertreter des Landrats (Art. 36 LKrO) wird durch Beschluss des Kreistags geregelt.

§ 3

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen und Wählergruppen im Kreistag erhalten für das Amtsjahr (01.05. bis 30.04.) als Aufwandsentschädigung eine Grundpauschale i. H. v. 1.200,00 € zuzüglich eines Betrages i. H. v. 150,00 € pro Mitglied. Ist der Vorsitz geteilt, erfolgt die Entschädigung nach Satz 1 anteilig. Die Auszahlung erfolgt monatlich.
- (2) Die Fraktionen und Gruppen des Kreistags erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von einem Grundbetrag i. H. v. 150,00 € zuzüglich eines Betrages i. H. v. 10,00 € pro Mitglied.
- (3) § 1 gilt für Sitzungen der Fraktionen des Kreistages bis zur Höchstzahl von 20 Fraktionssitzungen im Amtsjahr (01.05. bis 30.04.), soweit diese im Landkreis oder in der Stadt Ansbach stattfinden.

§ 4

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften des § 1 dieser Satzung auch für jede andere ehrenamtliche Teilnahme an Beratungen oder Sitzungen, zu denen Kreisbürger/-innen, soweit sie nicht Mitglieder des Kreistages sind, durch den Kreistag, den Kreisausschuss oder den Landrat entsandt werden.
- (2) Werden Kreisbürger/-innen durch den Kreistag, den Kreisausschuss oder den Landrat mit der Besorgung von Geschäften in Landkreisangelegenheiten beauftragt, so entscheidet der Kreistag dem Grunde nach oder von Fall zu Fall, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Ansbach, den 19.05.2020
Landkreis Ansbach



Dr. Jürgen Ludwig
Landrat



